



Antwort zur Anfrage Nr. 0522/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Gonsenheim betreffend

Ersatzzahlungen gemäß VO zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gem. § 5 Abs. 5 der Baumschutzverordnung können Ausnahmen und Befreiungen mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Werden als Nebenbestimmungen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen vorgegeben, ermittelt sich deren Summe nach Abs. 7. Die Auflage Ersatzpflanzungen vorzunehmen ist grundsätzlich erforderlich, um den Eingriff zu kompensieren (vgl. hierzu § 10 Landesnaturschutzgesetz).

Gem. § 5 Abs. 7 der Baumschutzverordnung sind Ersatzpflanzungen mit wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzunehmen. Die erforderliche Ersatzleistung bemisst sich jeweils nach der Funktionsleistung des zu entfernenden Baumes. Sind Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich, so kann bestimmt werden, dass der erforderliche Geldbetrag zur Pflanzung durch die Stadt an anderer Stelle zu bezahlen ist.

Damit gibt die Rechtsverordnung eine Stufenfolge vor. Eine Ersatzzahlung ist nur dann zulässig, wenn Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung durch den Antragsteller ganz oder teilweise unmöglich sind.

Eine pauschale Aufteilung der Kosten zwischen Pflanzung und Unterhaltung kann nicht erfolgen. Je nach Baumart und Standort variieren die Anschaffungs- und Pflegekosten. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 05.05.2004 wurde der Pauschalbetrag i.H.v. 450,00 € pro Ersatzbaum festgesetzt.

Die Ersatzzahlungen werden prioritär für die Nachpflanzung von Bäumen in der Neustadt und der Altstadt verwendet. Sekundär wird mit den Ersatzgeldzahlungen in dicht besiedelten Stadtteilen nachgepflanzt. Nachrangig werden bereits durchgrünte Bereiche an vakanten Stellen bepflanzt.

Mainz, 10. April 2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter